



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Industriegebiet II" - Änderung und Erweiterung der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel

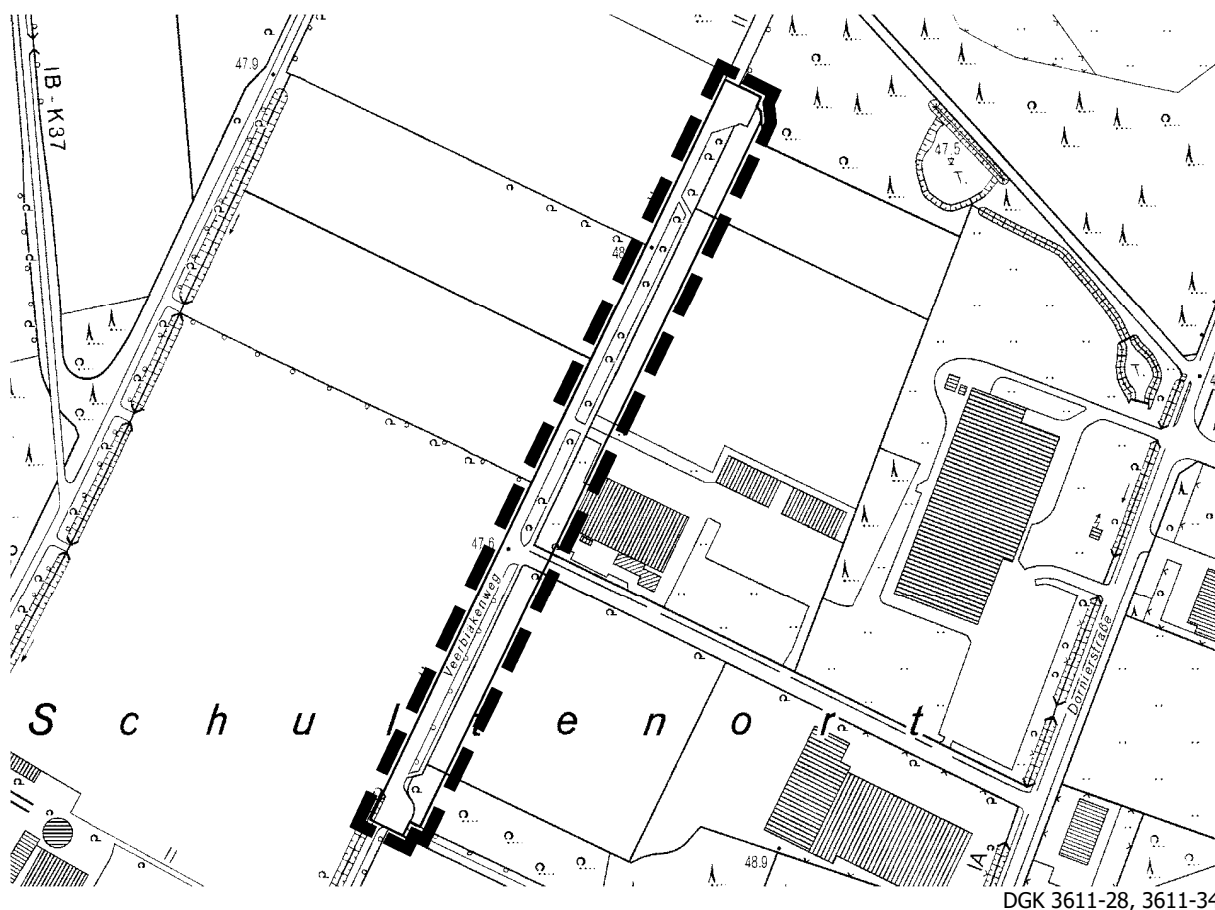
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 53 "Industriegebiet II" - Änderung und Erweiterung zu ändern.
Gleichzeitig ist die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche der Planung sind in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Verfüllen des vorhandenen Entwässerungsgraben zu schaffen und die Flächen in Teilen der Straßenverkehrsfläche sowie den gewerblichen Grundstücksflächen zuzuordnen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Planentwurf mit der Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom **03.04.2017** bis **03.05.2017** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer

2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung/-erweiterung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 21.03.2017
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff